

## IM BRENNPUNKT

### > Compliance in Zeiten der Pandemie

Compliance versus Corona

Datenschutz versus Gesundheitsschutz

Unternehmen in der Krise

Organhaftung trotz rechtlich zulässigem Verhalten

Haupt- und Gesellschafterversammlungen in Zeiten der Covid-19-Pandemie

## SPECIAL

### > Geplantes Sanktionenrecht

## REGULARS

> Geldwäscheprävention

> Informationssicherheit

> Finanzbranche

## ESSENTIALS

## SERVICES

# 2/2020

# Compliance in Zeiten der Pandemie

IN KOOPERATION MIT:

# Unternehmen in der Krise

Zwischen Hoffnung auf Zuschüsse und Insolvenz

*Die Bundesregierung und viele Landesregierungen haben zu Beginn der Corona-Krise sehr schnell reagiert und finanzielle, wirtschaftliche und juristische Soforthilfe geleistet. Die Insolvenzantragspflicht wurde verlängert bzw. hinausgeschoben. Bei den Soforthilfen war zunächst der kleinere Mittelstand benachteiligt. Vieles – noch nicht alles – ist nachgebessert worden.*



## Compliance ist hilfreich – nicht nur in der Krise

Positiv festzustellen bei der Soforthilfe war auch, dass diejenigen, die ihre Unterlagen für die Bank und später die KfW gut aufbereitet und dokumentiert hatten, schnell und bevorzugt behandelt werden. Aber auch die, die gut aufgestellt sind, erhalten manchmal die finanziellen Hilfen nicht.

## Nach wie vor fallen bei der Corona-Soforthilfe einige Unternehmen durch das Raster

Obwohl eigentlich förderwürdig nach den Richtlinien der Soforthilfen für die Länder oder für den Bund, gehen einige Unternehmer bzw. Unternehmen leer aus.

### Auf der Erfolgsspur, aber von der Schufa ausgebremst

Es gibt viele Unternehmen, die nach einer Insolvenz wieder erfolgreich durchgestartet sind, aber noch mit einem Schufa-Eintrag belastet sind. So hat die Schufa laut dem Statistikportal Statista im Jahr 2018 zu insgesamt 9,2 % aller Personen in ihrem Datenbestand mindestens ein Negativmerkmal gespeichert.<sup>1</sup> Diese Unternehmen scheitern bereits bei der Antragstellung an der Hausbank, selbst wenn ihr Geschäftsmodell sogar so gut ist, dass von einem Restrisiko kaum noch auszugehen ist. Viele haben sich eine völlig neue und gesunde Existenz aufgebaut, „stolpern“ aber über ihren Schufa-Eintrag bzw. bleiben daran hängen. Die bearbeitenden Banker beteuern immer wieder, wie gut doch die geschäftliche Entwicklung an sich sei und dass man durchaus kreditwürdiger sei als manch anderer, der Schufa-Eintrag aber eben eine weitere Bearbeitung verhindere. Das ist ein Schlag ins Gesicht vieler nun erneut erfolgreicher Unternehmer, die durch das Soforthilferaster fallen.

## Schufa ist eine privatwirtschaftliche deutsche Wirtschaftsauskunftei und kein Gesetz

Die Schufa ist aber kein Gesetz, sondern lediglich eine privatwirtschaftliche deutsche Wirtschaftsauskunftei. Zu den Aktionären gehören Kreditinstitute, Handelsunternehmen und sonstige Dienstleister. Ihr Geschäftszweck ist, die Geschäftspartner mit Informationen zur Bonität (Kreditwürdigkeit) Dritter zu versorgen. Und selbst wenn eine Kreditwürdigkeit und eine Kreditausfallwahrscheinlichkeit sehr niedrig sind, verhindert eben der „alte“ Schufa-Eintrag die Weiterbearbeitung des Kredites.

## Bequemlichkeit, Überforderung, Interessenlosigkeit?

Dies soll kein Schufa- oder Banken-Bashing sein, sondern auf eine Regelungslücke bei der Vergabe von

Soforthilfen hinweisen. Es mag sein, dass ein Schufa-Eintrag die beteiligten Personen tatsächlich an einer Weiterbearbeitung hindert. Die Schufa ist aber auch keine Regierung. Von der Regierung ist aber die Soforthilfe ins Leben gerufen worden mit ganz klaren Prämissen: Wer 2019 nicht in der Krise war, gilt grundsätzlich als förderwürdig. Unternehmen mit krisenhafter Vergangenheit sehen sich in der Corona-Krise also mit handfesten Nachteilen konfrontiert: Obwohl ehemalige Schuldner nach einer Restschuldbefreiung aus einer Insolvenz schuldenfrei sind, bleibt der eigentliche Eintrag über die Insolvenz noch mindestens drei Jahre in der Schufa bestehen. Hinzu kommt, dass eine Löschung des Eintrags über die Insolvenz dann auch nicht immer tagesgenau geschieht, sondern zum 31.12. des Kalenderjahres. Das können dann auch schon mal drei Jahre und 364 Tage sein.

### Unternehmen, die zwar 2019 in der Krise waren, diese aber überwunden haben

Auch Unternehmen, die 2019 in der Krise waren, sind nach allen Förderrichtlinien fast durchgängig von der Soforthilfe ausgeschlossen. Nun ist so ein Geschäftsjahr lang und es gibt viele Unternehmen, denen nach einer Krise in 2019 eine positive Fortführungsprognose testiert wurde, aufgrund derer sie weitere Gelder der Hausbank erhalten haben. Auch diese Anträge auf Soforthilfe werden nicht weiterbearbeitet, weil eben in 2019 eine Krise vorlag und dies weiß auch die Bank. Im Rahmen der Vorschriften gibt es keine Handhabung, wie man mit den beschriebenen Grenzfällen umgehen kann.

## Wo muss nachgebessert werden?

Hier wäre es seitens der Bundesbehörden ein Einfaches, die Kriterien etwas klarer zu fassen. Warum dies bisher nicht erfolgt ist? Darüber kann man nur spekulieren. Zukünftig sollten auch solche Unternehmen zugelassen werden, die zwar 2019 in der Krise waren, dann vor Corona auf einem guten Weg waren, um letztlich durch die Pandemie gestoppt zu werden. Grundsätzlich sind unterschiedliche Ausgestaltungen denkbar. Die Schufa-Regelung für Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Unternehmen 2019 nachweislich – also etwa nach Vorlage eines Testats des Steuerberaters – nicht in der Krise waren, sollte dergestalt außer Kraft gesetzt werden, dass eine Kreditbearbeitung ohne Weiteres möglich ist. Unternehmen, die für 2019 eine positive Fortführungsprognose nach IDW S6 oder daran angelehnt nachweisen können, sollten gleichfalls zur Soforthilfe zugelassen werden. Die Zulassungskriterien müssten seitens der Behörden also um diesen Punkt erweitert werden.

### Weiteres Maßnahmenpaket ist nötig

Unterblieben diese Maßnahmen, so hätten diese Unternehmen nicht viele Möglichkeiten. Am Ende können sie nur von einer Corona-Regelung profitieren, nämlich der Verlängerung der Insolvenzantragsfrist. Hier kommt es nicht, wie bei den Soforthilfen,



**Prof. Dr. Peter Fissenwert**

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm, Berlin.*

auf eine Krise in 2019 an, sondern es wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war. Für diesen Fall wird die Insolvenzantragspflicht für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Sinnvoller wäre es vermutlich sogar, diese Frist noch über diesen Termin hinaus zu verlängern sowie das Insolvenzrecht generell zu novellieren. Unternehmen brauchen länger Zeit, um die Krise zu überwinden. Hier könnten Maßnahmen wie z.B. ein Pfändungsschutz für einen längeren Zeitraum eine echte Hilfe sein, da sie darauf abzielen, Altgläubiger voll befriedigen zu können, wenn die Geschäfte wieder besser laufen. Mit einem derartigen Maßnahmenpaket könnte die Bundesregierung ihren bereits eingeschlagenen Kurs zur Unterstützung der heimischen Unternehmen konsequent und glaubhaft fortführen. Betroffene Unternehmerinnen und Unternehmer sollten jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um dies bei der Politik, sei es auf Landes- oder Bundesebene, einzufordern.

### Compliance in der Corona-Krise

Bereits bei der bestehenden Regelung ist Vorsicht geboten, unabhängig davon, dass die Fristverlängerung bis September vermutlich nicht ausreichen wird. So ist durch das neue Gesetz die Insolvenzantragspflicht keineswegs ausgesetzt. Vielmehr besteht sie bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung grundsätzlich weiter. Aber das COVInsAG schafft Sonderregeln für Unternehmen, die infolge der Corona-Krise insolvent geworden oder in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Pandemie beruht – und gleichzeitig begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Nur wenn beide Gründe gegeben sind, ist die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September dieses Jahres ausgesetzt. Sollte die Corona-Krise andauern, kann die Bundesregierung den Aussetzungszeitraum bis zum 31. März 2021 verlängern.

Fehlt es an einer dieser beiden Voraussetzungen oder sind diese nicht sicher gegeben, besteht die Pflicht, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen, unverändert fort. Verstöße dagegen zeitigen strenge persönliche Haftungsfolgen und strafrechtliche Folgen für Vorstände und Geschäftsführer.

#### Dokumentation ist wichtig – erst recht in Krisenzeiten

Im Ernstfall hilft die Vermutungsregelung nicht weiter, weil sie durch einen Insolvenzverwalter später widerleglich ist – und er wird es versuchen! Dokumentation ist hier dringend zu empfehlen. In guten wie in schlechten Zeiten!

In jedem Fall sollte die Zahlungsfähigkeit am 31. Dezember 2019 nachweisbar sein sowie dokumentiert werden, welche finanziellen Auswirkungen die Pandemie auf das Unternehmen hat und welche Maßnahmen konkret geplant sind und ergriffen werden,

um die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Diese Schritte müssen permanent überprüft und deren Fortschritt dokumentiert werden.

Eine Auseinandersetzung über die berechnete Inanspruchnahme des Schutzschildes findet im Streitfall möglicherweise erst Jahre später statt. Deshalb empfiehlt es sich dringend, die jetzigen Einschätzungen, Entscheidungsgründe und Maßnahmen zu notieren und mit Belegen gesondert zu archivieren.

Zusätzlich empfiehlt es sich einen generellen Fahrplan durch die Krise zu erstellen, ihre Schritte zu dokumentieren und fortlaufend zu überprüfen und anzupassen sowie auch dabei jegliche Änderung und die Gründe hierfür zu dokumentieren. Das kennen wir ja schon aus „normalen“ Compliance-Zeiten.

### FAZIT

Es gibt gute Hilfen und Unterstützung in diesen sehr schwierigen Zeiten. Die genannten „abgehängten“ Unternehmerinnen und Unternehmer sollten sich nicht entmutigen lassen. Wichtig für jedwede Argumentation sind bestens aufbereitete Unterlagen (Dokumentation). Zeigen Sie, dass Ihr Unternehmen Compliance-Anforderungen erfüllt. Bringen Sie mehr Unterlagen als gefordert, am besten testiert durch den Steuerberater. Erstellen Sie einen Business-Plan, auch wenn dies eher ein Blick in die Glaskugeln sein könnte. Der Plan sollte auch eine Rückschau beinhalten, um die Situation vor Corona zu berücksichtigen. All diese Compliance-relevanten Unterlagen werden helfen.

Und wenn sie bei der Kreditvergabe nicht helfen sollten, sind diese Unterlagen dann in der möglichen späteren Insolvenz sehr hilfreich, weil sich die Insolvenzverwalter sehr genau die Zeiträume anschauen werden und insbesondere, ob die Krise tatsächlich durch Corona ausgelöst wurde oder eben nicht.

Die Bundesregierung und die Länder planen weitere Hilfen. Diese werden alle von einer ordentlichen Dokumentation abhängen. Und auch hier gilt der Grundsatz „first come, first serve.“

1 Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155553/umfrage/anteil-der-personen-mit-mindestens-einem-schufa-negativmerkmal-nach-alter/>